



1. Monatlicher Besuchsbeitrag (für alle Kinder, die den gewöhnlichen Aufenthalt in München haben).

Beitrag	Stufe	Schulzeit			
		1	2	3	4
Gesamtbeitrag der Einkünfte	wöchentliche Buchungszeit:	-20 Std.	-25 Std.	-30 Std.	- 35 Std.
bis 50000 €		0 €	0 €	0 €	0 €
bis 60000 €		51,00 €	53,00 €	55,00 €	57,00 €
bis 70000 €		70,00 €	77,00 €	79,00 €	82,00 €
bis 80000 €		85,00 €	95,00 €	106,00 €	116,00 €
über 80000 €		98,00 €	109,00 €	121,00 €	133,00 €

Ausnahme:

Kinder, die den gewöhnlichen Aufenthalt **nicht in München** haben, müssen bei der Abteilungsleitung einen Gastkindantrag stellen. Für Sie gelten folgende monatliche Elternentgelte:

Buchungs-kategorie	-20 Std.	-25 Std.	-30 Std.	- 35 Std.
Besuchs-beitrag	152,00 €	168,00 €	184,00 €	200,00 €

(Die Nicht-Münchner Eltern haben die Möglichkeit, einen Antrag auf **Wirtschaftliche Jugendhilfe** nach § 90 SGB VIII beim zuständigen Landratsamt bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt zu stellen).

Der Besuchsbeitrag wird **in voller Höhe** für 12 Monate verlangt, von September bis August. Wird in den Ferienzeiten eine längere Betreuungszeit gewünscht, können diese zu Beginn des Schuljahres pauschal gebucht werden.

Krankheits-, Urlaubs- und andere Ausfallzeiten sind bereits pauschal berücksichtigt. Der Besuchsbeitrag ist für jeden Monat, für den Ihr Kind im Hort angemeldet ist, zu bezahlen. Es gibt keine Minderungen, auch nicht z.B. für die Weihnachts-, Oster-, Pfingst- oder Sommerferien.

Die Abmeldung erfolgt schriftlich mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende direkt bei der Leitung der Einrichtung. Eine Kündigung zum 31.07. ist nicht möglich. Am Schluss der Grundschulzeit endet der Besuch automatisch zum 31.8.!

Umbuchungsgebühr: Die Änderungen der Buchungszeit, die Auswirkungen auf die Buchungsstufe haben, werden mit 10,00 € pro Umbuchung berechnet. Die Festlegung der Buchungszeit zu Beginn des Schuljahres im September bzw. Oktober ist keine Umbuchung.

2. Essenspreise

Für das Essen wird eine monatliche Pauschale von **90,00 €** berechnet, unabhängig davon, wie viele Besuchstage der Monat umfasst oder wie viele Tage Ihr Kind die Einrichtung besucht.

Der Essensbeitrag wird **in voller Höhe** für 12 Monate verlangt, von September bis August.

Eine Minderung des Essensbeitrages ist grundsätzlich nicht möglich. Krankheits- und Urlaubs- und andere Ausfallzeiten sind bereits pauschal berücksichtigt. Es gibt keine Minderungen, auch nicht z.B. für die Weihnachts-, Oster-, Pfingst- oder Sommerferien.

Ausnahme: Falls das Essensgeld anteilig von der **Jugendhilfe** oder vom **Jobcenter** übernommen wird, kann dies beim Beitragseinzug nur berücksichtigt werden, **wenn uns entsprechende Bescheide** vorliegen.

Die Jugendhilfe informiert uns in der Regel automatisch über die Kostenübernahme. Die Bescheide über die Essensgeldübernahme vom Jobcenter sind **von den Eltern** in Kopie bei der Einrichtungsleitung abzugeben! Die eventuelle Essensgeldrückzahlung für die Zeit der Kostenübernahme beträgt max. die Höhe des Elternanteils. Wir erstatten das zu viel bezahlte Essensgeld, sobald es von dem jeweiligen Kostenträger an uns überwiesen wird.

Eine Befreiung vom Verpflegungsgeld ist nach Antragsstellung möglich:

- bei Pflegekindern, für die das Stadtjugendamt Pflegegeld bezahlt
- bei Heimkindern
- bei Bewohnerinnen bzw. Bewohnern einer Gemeinschaftsunterkunft nach Asylgesetz
- bei Bewohnerinnen von Frauenhäusern
- bei Bewohnerinnen bzw. Bewohnern von Mutter/Kind bzw. Vater/Kind-Einrichtungen

Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

3. Geschwisterermäßigung

Eine Geschwisterermäßigung kann nach Maßgaben der städtischen Satzung beantragt werden. Der Antrag ist bei der Einrichtungsleitung oder direkt beim Kreisjugendring München-Stadt zu stellen.

Voraussetzung für eine Ermäßigung ist, dass zwei oder mehrere **Geschwisterkinder** innerhalb einer Familiengemeinschaft leben.

Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die **in derselben Hauptwohnung innerhalb einer Familiengemeinschaft** zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener **kindergeldberechtigt** ist, d.h. Kindergeld nach §§ 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

Der Kindergeldbezug ist bei der Antragstellung nachzuweisen! Den Antrag erhalten Sie bei der Einrichtungsleitung. Wichtig ist, dass die Voraussetzungen im ersten Monat des Kindertageseinrichtungsjahres (September) oder im Eintrittsmonat des Kindes vorliegen und nachgewiesen werden.

Geben Sie die Kopien der Kindergeldbescheide ab oder sonstige Nachweise wie Bankkontoauszug oder eine Gehaltsabrechnung (für September oder den Eintrittsmonat des Kindes), wenn der Kindergeldbezug darauf ersichtlich ist.

4. Beitragsermäßigung

- Eine Beitragsermäßigung für den **monatlichen Besuchsbeitrag** ist entsprechend der Tabelle bei Punkt 1 möglich. **Dazu ist es für jedes Schuljahr und für jedes Kind notwendig einen entsprechenden Antrag zu stellen.** Den Antrag mit Merkblatt erhalten Sie über die Einrichtungsleitung. **Maßgeblich für die Einkommensberechnung sind grundsätzlich die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt, für das die Elternentgelte festzusetzen sind** (Bsp. Einrichtungsjahr **2019/2020**, Berechnungsgrundlage: Einkünfte des Jahres **2017**).
- Es sind Nachweise über die Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten und des Kindes, die gemeinsam in einer Haushaltsgemeinschaft leben, vorzulegen. Den Antrag mit Unterlagen geben Sie bitte wieder bei der Einrichtungsleitung ab.
- Die Berechnung des maßgeblichen Einkommens erfolgt durch die Zentrale Gebührenstelle der Landeshauptstadt München. **Der Kreisjugendring München-Stadt nimmt eine vorläufige Einstufung der Elternbeiträge vor.** Diese Vorabrechnung wird überprüft und ggf. korrigiert, sobald uns ein Bescheid der Zentralen Gebührenstelle vorliegt.

- Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn uns folgende Nachweise in Kopie vorgelegt werden:
- **der Einkommensteuerbescheid des Vorvorjahres** vom Finanzamt (**Kopie aller Seiten!**) sowie **ggf. Nachweise über zusätzliche Einkünfte** (z. B. Wohngeld, Ehegatten- und Kindesunterhalt, geringfügige Beschäftigung, Elterngeld, ausländische Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, Renten etc.).
- wenn Sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, eine Kopie der Lohnsteuerbescheinigung(en) oder die Lohn-/Gehaltsnachweise sowie ggf. Nachweise über zusätzliche Einkünfte (s. oben.) und eine formlose schriftliche Mitteilung, dass im Vorvorjahr keine zusätzlichen Einkünfte bezogen wurden (Vordruck bei der Einrichtungsleitung).
- sollten keine der genannten Einkünfte vorliegen, belegen Sie, mit welchen finanziellen Mitteln Sie im Vorvorjahr Ihren Lebensunterhalt bestritten haben (z. B. Krankengeld, geringfügige Beschäftigung, Landeserziehungsgeld, Unterstützung durch Dritte etc.).

Sonderfall: Das Elterngeld (Besuchsbeitrag!) kann auf 0,00 Euro reduziert werden bei:

- Bezug von Leistungen nach dem SGB II
- Bezug von Leistungen nach dem SGB XII
- Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Bezug von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Es reicht aus, wenn die vorgenannten Leistungen von einer Person bezogen und durch geeignete Belege **nachgewiesen** werden. Eventuelle Änderungen oder Wegfall der Leistungen sind zu melden.

Ohne Antrag auf Beitragsermäßigung und allen dazugehörigen Unterlagen wird Ihnen der Höchstbeitrag berechnet!

5. Bezahlung des Beitrags

Der Beitrag wird durch SEPA-Lastschrift eingezogen. Den genauen Termin entnehmen Sie Ihrer Beitragsvereinbarung.

Beitragsänderungen sowie Änderungen der Bankverbindungen können bei der Abbuchung nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Team Finanzen des Kreisjugendring München-Stadt mindestens zwei Wochen vor Beitragseinzug bekannt sind. Später bekannt gewordene Änderungen können erst bei der Abbuchung des nächsten Besuchsmonats berücksichtigt werden.

In allen Fällen von Zahlungsverzug (v.a. bei einer Lastschrift Rückgabe) ist der Träger berechtigt, für jede Mahnung in Schrift- oder Textform Mahnkosten in Höhe von 5,00 € zu berechnen. Ebenfalls können vom Träger die von den Geldinstituten belasteten Kosten für Rücklastschriften oder nicht erfolgreiche Abbuchungen berechnet werden.

6. Ansprechperson

Die jeweilige Leitung Ihrer Kindertageseinrichtung.